



Christian Doppler
Forschungsgesellschaft

Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor

Wir interessieren uns für eine langfristige Zusammenarbeit über die gesamte Laufzeit des nachfolgend genannten Christian Doppler Labors und verpflichten uns in diesem Zusammenhang zur Einhaltung der nachstehend im einzelnen angeführten Vorgaben und Bestimmungen.

Daten zum Unternehmen

Unternehmen: Unternehmen 1 GmbH
Kennung: Firmenbuch: FN123456

Daten zum CD-Labor

Christian Doppler Labor für Beispielforschung

Christian Doppler Laboratory for Sampleresearch

Leitung und Modulleitung

Name	Vorname1 Nachname1
Organisation	Universität Österreich
Standort Typ	Hauptstandort

Name	Vorname2 Nachname2
Organisation	Universität Österreich
Standort Typ	Hauptstandort



Name Vorname3 Nachname3
Organisation University of Applied Science Austria
Standort Typ Externes/Internationales Modul

Zeichnungsberechtigte Personen, die das vorliegende Formular unterzeichnen

Name Vorname5 Nachname5

Funktion/Position CEO

1. Antrag des CD-Labors

Der Antrag auf Einrichtung bzw. Erweiterung des vorhin genannten CD-Labors und der darin enthaltene mehrjährige Forschungs-, Zeit- und Kostenplan wurden in Abstimmung zwischen der Leiterin/dem Leiter des CD-Labors und uns als Unternehmenspartner erstellt. Wir stimmen dem Antrag und dem darin enthaltenen mehrjährigen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan durch die firmenmäßige Zeichnung der vorliegenden Erklärung zu.

2. Rechtlicher Rahmen von CD-Labors

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Forschung in CD-Labors auch aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Diese Förderungsmittel werden auf der Grundlage des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) und Richtlinien gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors in den jeweils geltenden Fassungen vergeben. Einzelne Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften sehen auch Mitwirkungspflichten der Kooperationspartner der geförderten Vorhaben vor.

Wir anerkennen weiters alle Bestimmungen des Vertragswerks zur Einrichtung und zum Betrieb von CD-Labors, insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB).

Wir nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass sich aus dem rechtlichen Rahmen folgende Pflichten ergeben:

2.1. Wissenschaftlicher Freiraum

Wir erklären, dass wir den wissenschaftlichen Freiraum während der Laufzeit eines CD-Labors im Ausmaß von etwa 30 % aller einem CD-Labor zur Verfügung stehenden Ressourcen respektieren und weder inhaltlich noch methodisch beschränken. Wir respektieren, dass der Freiraum und seine Nutzung im Verantwortungsbereich der Leitung des CD-Labors steht und der Erarbeitung und Weiterentwicklung von weiteren Grundlagenforschungsergebnissen, insbesondere der zu Grunde liegenden Methodiken und Verfahren, dient, wobei die Nutzung des Freiraums im Ganzen genommen im Zusammenhang mit den im CD-Labor behandelten Forschungsthemen stehen muss.

2.2. Eigenleistungen

Wir respektieren, dass Eigenleistungen (z.B. Zurverfügungstellung der Unternehmensinfrastruktur, Arbeitszeit der Mitarbeiter*innen des Unternehmens für die Begleitung der Kooperation, anteilige Finanzierung der Evaluierung und Administration durch die CDG etc.) keine geförderten Aufwendungen darstellen und damit weder der CDG noch dem CD-Labor in Rechnung gestellt werden können.

Weiters nehmen wir zur Kenntnis, dass finanzielle Rückflüsse aus dem CD-Labor bzw. von der Universität/Forschungseinrichtung an uns als Unternehmenspartner grundsätzlich unzulässig sind. Nur in sachlich begründeten Ausnahmen kann von der CDG die Förderungswürdigkeit von Lieferungen und Leistungen von uns als Unternehmenspartner anerkannt werden (z.B. wenn es keine technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Lieferungen und Leistungen trifft das Kuratorium der CDG. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine über die Deckung der Selbstkosten hinausgehende Förderung des unternehmerischen Gewinns.

2.3. Einigung mit der Universität/Forschungseinrichtung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass nach Maßgabe der Notwendigkeit bis sechs Monaten ab Beginn der Mitwirkung unseres Unternehmens im CD-Labor die in den AFB getroffenen Dispositionen, insbesondere bezüglich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit sowie zur Nutzung der Forschungsergebnisse weiter konkretisiert werden können. Dazu ist zwischen unserem Unternehmen und der Universität/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors eine Vereinbarung hinsichtlich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit, Publikationen sowie Nutzung der Forschungsergebnisse (insbesondere der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights einschließlich einer allfälligen Vereinbarung zur Vergütung von Erfindungen und schutzrechtsfähigen Ergebnissen sowie – falls zutreffend - Regelungen zur Nutzung personenbezogener Daten) abzuschließen.

CD-Labors werden entsprechend dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation als gemeinsame Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen verstanden, demgemäß sich aus der Kooperation ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen werden, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen (vgl. Unionsrahmen Pkt. 2.2.2. Z. 28. lit. c). Dies muss sich auch in der Vereinbarung widerspiegeln. Die Vereinbarung darf dem kooperativen Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms nicht entgegenstehen (siehe auch Punkt 20.2. der AFB), da ansonsten die Förderbarkeit der Forschungsarbeiten entfällt.

Jegliche Vereinbarung zwischen uns und der Universität/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors, das CD-Labor betreffend, wird der CDG von uns unaufgefordert zur Kenntnis gebracht und vorgelegt. Die CDG sichert die vertrauliche Behandlung dieser Vereinbarungen zu.

2.4. Haftungsübernahme für berechnigte Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Förderungsmitteln

Wir verpflichten uns als mittelbar Begünstigte des Förderprogramms zur Übernahme der solidarischen Haftung (§ 891 ABGB) für Forderungen der Republik Österreich gegen den Betreiber des CD-Labors aus den im Punkt 9.1.2.2. der Richtlinien gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG (i.d.g.F.) für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors angeführten Rückforderungstatbeständen. Die Haftung bezieht sich ausschließlich auf Förderungsgelder, die CD-Labors zu Gute kommen, an denen das Unternehmen beteiligt ist oder war. Die Haftung ist weiters auf den relativen Anteil der Beteiligung des Unternehmens am CD-Labor beschränkt.

2.5. Vertraulichkeit gegenüber dem CD-Labor und der Universität/Forschungseinrichtung

Wir verpflichten uns zur vertraulichen Behandlung von Informationen jeder Art, das CD-Labor betreffend: Diese Verpflichtung gilt gegenüber dem CD-Labor und der Universität/Forschungseinrichtung, wobei die eigentliche Zielerfüllung des CD-Labors dadurch nicht behindert sein darf.

2.6. Publikationen des CD-Labors

Wir respektieren das Interesse der Universität/Forschungseinrichtung und der im CD-Labor beschäftigten Mitarbeiter*innen an der Veröffentlichung aller wissenschaftlich bedeutungsvollen Ergebnisse, die im Rahmen des CD-Labors gewonnen werden. Wir begrüßen, dass die Grundlagenforschungsergebnisse in geeigneter Form, möglichst in referierten Journalen bzw. angesehenen Publikationsforen der jeweiligen Forschungsdisziplin, publiziert werden und dass die Publikation der anwendungsorientierten Grundlagenforschungsergebnisse sowie der übrigen anwendungsorientierten Forschungsergebnisse unter Berücksichtigung unserer wirtschaftlichen Interessen (z.B. an Patentierung) erfolgt. Hierüber wird zwischen uns und der Leitung des CD-Labors im Vorhinein schriftlich Einvernehmen hergestellt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass wir innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zusendung des zu veröffentlichenden Manuskriptes die Möglichkeit haben, Einwände oder Abänderungswünsche, die sich aus der Wahrnehmung unserer Interessen ergeben, zu äußern. Nehmen wir diese Möglichkeit nicht in Anspruch, gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung als erteilt. Wir sind uns bewusst, dass die Durchführung und der Abschluss von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und - sofern zutreffend - Dissertationen sowie deren studienrechtliche Behandlung keinesfalls verzögert oder behindert werden darf und dass für den Abschluss und einer allfälligen Sperre der Veröffentlichung solcher Arbeiten die Bestimmungen entsprechend § 86 UG bzw. § 19 (3) FHStG sowie die internen Richtlinien der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. das für die Studentin / den Studenten anzuwendendes Studienrecht gelten.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass in Publikationen unseres Unternehmens, in welchen auf die Tätigkeit bzw. auf Forschungsergebnisse eines CD-Labors Bezug genommen wird, das CD-Labor und die beteiligte(n) Einrichtung(en) der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung zu nennen sind.

2.7. Nutzung im konkurrenzunbedenklichen Bereich

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung und Verwendung von Forschungsergebnissen im Rahmen des eigenen Forschungs- und Entwicklungsbetriebes sowie in der Lehre den beteiligten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kooperationspartnern im konkurrenzunbedenklichen Bereich uneingeschränkt zusteht. Bei Verwendung von Forschungsergebnissen ist darauf zu achten, dass allfällige Schutzrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kooperationspartner nicht verletzt werden.

2.8. Kooperation

Wir anerkennen den kooperativen Charakter von CD-Labors entsprechend Punkt 20.2. der AFB. Wir ziehen ernsthaft in Betracht, wo immer es möglich und sinnvoll ist, Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse (innerhalb und außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder) in Kooperation mit der das jeweilige CD-Labor betreibenden Universität/Forschungseinrichtung zu nutzen bzw. weiter zu entwickeln

2.9. Schiedsgericht

Wir streben an, im Verhältnis zur Universität/Forschungseinrichtung, an der das CD-Labor eingerichtet ist, eine Schiedsvereinbarung zu treffen.

2.10 Forschungssicherheit, Dual-Use, Exportkontrolle und Verteidigungsbezug

Wir bestätigen, dass die Verantwortung für die Beurteilung und Einhaltung aller im Zusammenhang mit unserer konkreten Mitwirkung am vorhin genannten CD-Labor/JR-Zentrum anwendbaren Bestimmungen zur Forschungssicherheit, Exportkontrolle, Sanktions-Compliance, Dual-Use, Verteidigungsforschung sowie zum Schutz sensibler Technologien, Daten, Software, Materialien, Know-how und Forschungsergebnisse ausschließlich bei uns liegt.

Dies umfasst insbesondere die eigenverantwortliche Prüfung, ob unsere Mitwirkung, unsere Beiträge, unsere Unternehmensinfrastruktur, unsere Mitarbeiter*innen, unsere verbundenen Unternehmen, unsere wirtschaftlich Berechtigten, unsere Standorte, unsere Kooperations- und Verwertungsketten, unsere Nutzung von Forschungsergebnissen oder allfällige Transfers von Gütern, Software, Technologie, Know-how, Daten oder sonstigen Informationen rechtlichen Beschränkungen, Genehmigungs-, Prüf-, Melde- oder Sorgfaltspflichten unterliegen.

Zu den einschlägigen Regelungsbereichen können insbesondere die Verordnung (EU) 2021/821 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, das österreichische Außenwirtschaftsgesetz 2011 samt Außenwirtschaftsverordnungen, unmittelbar anwendbare EU-Sanktionsverordnungen, einschlägige Regelungen zu Militärgütern und Verteidigungsgütern sowie — soweit einschlägig — Leitlinien und Empfehlungen zur Forschungssicherheit zählen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass die CDG als gemeinnütziger Verein und Fördergeberin keine unternehmensbezogenen Prüf-, Genehmigungs-, Überwachungs-, Kontroll- oder sonstigen Compliance-Pflichten in Bezug auf Forschungssicherheit, Dual-Use, Exportkontrolle, Sanktionen oder Verteidigungsforschung übernimmt. Die Mitgliedschaft in der CDG, die Genehmigung der Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum oder die Abwicklung der Förderung durch die CDG gilt nicht als Bestätigung, dass unsere Mitwirkung oder eine spätere Nutzung von Forschungsergebnissen aus Sicht dieser Regelungsbereiche zulässig ist.

3. Finanzierung des CD-Labors

3.1. Verbindliche Zustimmung zum Budget des CD-Labors

Unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Einrichtung bzw. Erweiterung des vorhin genannten CD-Labors genehmigt wird, werden wir uns an der Förderung des CD-Labors beteiligen und streben eine Kooperation über die gesamte Laufzeit des CD-Labors an. Im Rahmen des Forschungsplans ist hierbei eine intensive Unterstützung des CD-Labors auf wissenschaftlichem Gebiet vorgesehen.

Der Budgetanteil, der sich auf unsere Kooperation mit dem CD-Labor bezieht, beträgt im ersten Forschungsjahr

EUR 136170.00

und umfasst den Unternehmensanteil und die öffentliche Förderung.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Unternehmensanteil von der CDG nach transparenten Kriterien berechnet wird. In der Regel beträgt der Unternehmensanteil 50 % des Budgetanteils für das jeweilige Unternehmen. Bei KMU mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA beträgt er (nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung) 40 %, in Sonderfällen (etwa bei signifikanter öffentlicher Basisfinanzierung des Unternehmens) auch mehr als 50 %. Beim Unternehmensanteil ist überdies eine Mindesthöhe zu beachten.

Wir erklären verbindlich, im ersten Forschungsjahr den Unternehmensanteil am vorhin angeführten Budget (unter Berücksichtigung einer allfälligen KMU-Förderung) zuzüglich eines Gemeinkostenbeitrags von max. 7 % des Unternehmensanteils zu tragen. (D. h. max. 7 % des Budgetanteils ohne öffentliche Förderung). Die tatsächliche Höhe des Gemeinkostenbeitrags wird vom Kuratorium der CDG jeweils im Herbst eines Jahres für das Folgejahr festgelegt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft oder der Mitwirkung die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist besteht. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft oder der Mitwirkung in einem CD-Labor erfolgt auf Grundlage des letzten vom Unternehmen gezeichneten und von der CDG genehmigten Budgetplans. Eine Reduktion des Budgets im Zusammenhang mit einer Kündigung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine allfällige Genehmigung der Budgetreduktion durch das Kuratorium wird im Falle einer Kündigung durch das Mitgliedsunternehmen unwirksam.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei einer vorzeitigen, durch den Unternehmenspartner verursachten Beendigung eines CD-Labors, der öffentliche Anteil des Restbuchwerts der Geräte, die im Rahmen der Forschungsarbeiten des CD-Labors angeschafft wurden, vom Unternehmen an die CDG zu refundieren ist. Diese Summe muss von der CDG dem öffentlichen Fördergeber rückerstattet werden.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei einer vorzeitigen, durch den Unternehmenspartner verursachten Beendigung eines CD-Labors jener Mitgliedsbeitrag als Schadenersatz als vereinbart gilt, der bei Einhaltung der in den Statuten in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Kündigungsfristen und Kündigungstermine vorgeschrieben würde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes für allfällige Ersatzansprüche aus Verpflichtungen, welche die CDG im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unternehmenspartner und dem jeweiligen CD-Labor gegenüber Dritten übernommen hat, bleibt der CDG vorbehalten.

3.2. Information zum KMU-Status des Unternehmens

Hinsichtlich eines allfälligen KMU-Status ist die Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition von KMU (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen) anzuwenden.

Unser Unternehmen ist kein KMU



Name: Vorname5 Nachname5

Position\Funktion: CEO

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen: Unternehmen 1 GmbH

Kennung: Firmenbuch: FN123456